

RS OGH 1997/5/12 1R124/96y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.1997

Norm

ZPO §60 Abs2

ZPO §273

Rechtssatz

Das Gericht hat die Höhe der Prozeßkostensicherheitsleistung nach den zu erwartenden Prozeßkosten des Rechtsstreits zu bemessen. Dieser Entscheidung ist vor allem die übliche Dauer eines solchen Verfahrens - unter Einbeziehung hypothetischer Rechtsmittel - zugrunde zu legen. Stets verbleibt die Festlegung der Höhe einer aktorischen Kautions eine Ermessensentscheidung des Gerichts, wobei auf § 273 ZPO zurückgegriffen werden kann. Der Rekurs des Kautionsbelasteten kann sich daher nicht auf die bloße Behauptung der Unangemessenheit der Kautions beschränken, sondern muß anhand einer substantiierten Kostenprognose den Ermessensfehler der bekämpften Entscheidung aufzeigen.

Entscheidungstexte

- 1 R 124/96y
Entscheidungstext HG Wien 12.05.1997 1 R 124/96y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00007:1997:RWH0000011

Dokumentnummer

JJR_19970512_LG00007_00100R00124_96Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at